

Tochterunternehmen in Rußland

- No. 113 -

Michail B. Chidekel, Dipl.-Jur.(RUS), LL.M., Hannover

Nach der heutigen wirtschaftlichen und politischen Situation in der Russischen Föderation zu urteilen, kann für die Zukunft mit einer Zunahme und weiteren Steigerung ausländischer Investitionen gerechnet werden. Allein im Jahr 1995 haben sich in der Russischen Föderation 14.550 Betriebe mit ausländischem Kapital niedergelassen, davon 1.755 als Joint-Venture Unternehmen. Der Schwerpunkt lag im Handel, der Produktion und im Bau (mit 6.313, 3.252 bzw. 1.061 Unternehmen). Die Russische Föderation hat als einer der wenigen Staaten der ehemaligen UdSSR (mit Ausnahme der baltischen Länder) innerhalb der letzten acht Jahre eine solide gesetzliche Grundlage für eine unternehmerische Tätigkeit erarbeitet. Wichtige neue Rechtsquellen sind geschaffen, so das Zivilgesetzbuch (Teil I seit dem 1. Januar 1995, Teil II seit dem 1. März 1996 in Kraft), das Aktiengesetz (seit dem 1. Januar 1996 in Kraft), das Auslandsinvestitionsgesetz (seit dem 1. September 1991 in Kraft), das GmbH-Gesetz (seit dem 1. März 1998 in Kraft) und eine größere Zahl von Präsidialerlassen (Ukas) und anderen Bestimmungen. Die Umsetzung des neu geschaffenen Rechts erfolgt zwar derzeit in der Praxis noch nicht konsequent und einheitlich, scheint sich aber laufend zu verbessern.

Gegenwärtig nutzen Investoren nahezu ausschließlich die Rechtsformen von Kapitalgesellschaften, also die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft.

Für diese Wahl spricht die weitgehende Ähnlichkeit zu gewohnten heimatlichen Rechtsformen und daß die theoretischen Rechtsgrundlagen und die Rechtspraxis verhältnismäßig gut entwickelt sind. Beide Rechtsformen werden in der Russischen Föderation auch von einheimischen Unternehmen bevorzugt. Daher ist es für ausländische Interessierte sinnvoll, sich vorrangig mit diesen beiden Gesellschaftsformen zu befassen. Andere Gesellschaftsformen, die mit der deutschen KG, OHG, GbR usw. vergleichbar sind, spielen eine eher untergeordnete Rolle. Sie sind für potentielle Investoren aufgrund der fehlenden Rechtssicherheit unattraktiv.

Als zusätzliche Alternative kann allerdings auch eine Repräsentanz (Vertretung) oder eine Akkreditierung (Niederlassung) eigener Unternehmen in Frage kommen.

Gründung von Gesellschaften

Bei der Gründung von Gesellschaften gelten für ausländische Unternehmen annähernd die gleichen Bestimmungen wie für einheimische Unternehmen. Allerdings sind im Vergleich mit dem deutschen Gesellschaftsrecht die Akzente ganz anders gesetzt.

Aktiengesellschaft

Gesetzliche Normen für die Gründung und Tätigkeit der Aktiengesellschaften (AG) sind im Zivilgesetzbuch festgelegt und durch die Einführung des Aktiengesetzes weiter vertieft und verdeutlicht worden.

Die russische Gesetzgebung kennt zwei Arten von AG: die "geschlossene" und die "offene" (börsenorientierte) AG. Juristisch gesehen unterscheiden sich beide durch die Art der Verteilung von Aktien, durch die Anzahl der Gesellschafter und die Mindestsumme des Stammkapitals (der letztgenannte Unterschied ist nur für "rein russische" Unternehmen maßgeblich). Eine geschlossene AG stellt sich in der Praxis als Zwischenform zwischen AG und GmbH dar, bei der die Aktien (d.h. die Geschäftsanteile) nach außen nicht frei veräußerbar sind. Die Gesellschafter sind meistens nur in die Gesellschafterliste eingetragen. Die Aktien müssen ausschließlich bei der AG verbleiben und dürfen nur an einen bestimmten Kreis der Beteiligten (andere Gesellschafter) verkauft werden. Diese Einschränkungen sollen eine gewisse Schutzfunktion gegen Einwirkung von fremden Interessenten bewirken, was bei dem Prozeß der Privatisierung besonders wichtig war. Die Anzahl der Gesellschafter bei einer geschlossenen AG darf fünfzig nicht übersteigen. Das minimale Satzungskapital beträgt einhundert gesetzliche Mindestlöhne, was zur Zeit etwa 2.500 DM entspricht. Allerdings beträgt dieses für ausländi-

sche Unternehmen oder Joint-Venture-Unternehmen das Tausendfache (ca. 25.000 DM).

Die Bestimmung über das Mindeststammkapital (Satzungskapital) in Höhe von mindestens dem Tausendfachen, gilt grundsätzlich für alle Formen der Kapitalgesellschaften mit ausländischer Beteiligung, unabhängig von der Form des Unternehmens.

Die Einzahlung des Satzungskapitals kann sowohl in bar als auch in Sachform erfolgen, bzw. in Form der Übergabe von Rechten (Patente, Nießbrauch, Wertpapiere etc.). Zum Zeitpunkt der Registrierung sind zwingend mindestens 50 % der gesamten Summe und innerhalb des ersten Geschäftsjahres die restlichen 50 % der gesamten Summe einzuzahlen.

Für AG's ist außerdem auch ein Reservefonds vorgeschrieben. Dieser darf nicht weniger als 15 % der Nominalsumme des Satzungskapitals betragen. Die Einzahlung erfolgt jährlich und muß mindestens 5% des Jahresgewinnes nach allen Auszahlungen betragen. Die Einzahlungen erfolgen solange, bis die in der Satzung festgelegte Summe erreicht wird. Dies gilt entsprechend auch bei einer Erhöhung oder einer Herabsetzung des Satzungskapitals. Der Reservefonds darf grundsätzlich nur zur Schuldentilgung und für den Rückkauf von Aktien bei einer Kapitalherabsetzung verwendet werden.

Die Aktieninhaberschaft kann in der Aktie "verkörpert" werden oder durch eine Eintragung in das Aktionärsregister ersetzt werden. Letztere Form ist wegen der Komplexität des Wertpapierrechtes am weitesten verbreitet. Im übrigen unterscheidet man zwischen "gewöhnlichen" (Stamm-) und "privilegierten" (Vorzugs-) Aktien. Alle Stammaktien haben den gleichen Nennwert; ein Mindestnennbetrag oder eine bestimmte Stückelung ist nicht vorgeschrieben.

Als Investor und Gründer der AG können alle ausländischen natürlichen und juristischen Personen auftreten, die geschäfts- und rechtsfähig sind. Es ist sinnvoll, an dieser Stelle den Begriff "juristische Person" zu ergänzen, den das russische Zivilrecht wesentlich breiter als das deutsche Recht versteht. Dazu gehören sowohl die Personen- als auch die Kapitalgesellschaften.

Eine gewisse Begrenzung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person besteht darin, daß eine Ein-Mann-Gesellschaft (gleich in welcher Form) keine weitere Ein-Mann-Gesellschaft gründen darf.

Die Gesellschaft als solche entsteht nur nach der Eintragung bei einer entsprechenden Institution. Weil die Registrierungsverfahren an verschiedenen

Orten nicht einheitlich sind, muß der Investor in jedem Fall prüfen, welches Organ zuständig ist. Entscheidungskriterien sind beispielsweise der Ort der Niederlassung, der Umfang der Investition, die Art der Tätigkeit und andere.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Der Gesetzgeber ist seiner bisherigen Ansicht treu geblieben und betrachtet eine GmbH im neuen GmbH-Gesetz nach wie vor als "kleinen Bruder" der AG. Dementsprechend bestehen gewisse Ähnlichkeiten zu der AG. Gleiche Bestimmungen gelten für die Gesellschafter, das Stammkapital, den Entstehungszeitpunkt der Gesellschaft und die Organe.

Die Anzahl der Gesellschafter einer GmbH kann zwischen einer und fünfzig Personen variieren, die natürliche oder juristische Personen sein dürfen. Falls die Anzahl der Gesellschafter fünfzig übersteigt, muß die GmbH innerhalb eines Jahres in eine offene AG oder in ein Kooperativ umgewandelt werden bzw. die Anzahl reduziert werden. Anderenfalls kann die GmbH auf Antrag des Registrierungsorganes oder anderer zuständiger Organe durch eine gerichtliche Entscheidung liquidiert werden.

Das Stammkapital der GmbH mit ausländischer Beteiligung beträgt mindestens tausend Mindestmonatslöhne und darf in gleicher Weise wie bei der AG erbracht werden.

Eine der Besonderheiten der GmbH mit ausländischer Beteiligung besteht darin, daß der Reservefonds der Gesellschaft in Höhe von mindestens 25 % des Stammkapitals gebildet werden muß.

Die Registrierung der GmbH ist weniger umständlich als die einer offenen AG. Die Gründer müssen sich an ein zuständiges Verwaltungsorgan unter Vorlage von Satzung und Gründungsvertrag wenden. Von einer Ein-Mann-GmbH wird nur die Satzung verlangt.

Zwingend vorgeschrieben sind nur zwei Organe der Gesellschaft: die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung als individuelles oder Kollektivorgan. Obwohl im Gesetz davon keine Rede ist, muß man davon ausgehen, daß diese Funktion nicht unbedingt der Gesellschafter übernehmen soll. Der Gesellschaft wird überlassen, ob auch andere Organe, wie die Revisionskommission, gebildet werden.

Sofern nicht noch andere Gründe dagegen sprechen empfiehlt sich für ausländische Investoren also die Gesellschaftsform der GmbH.

Repräsentanz eigener Unternehmen

Die Registrierung erfolgt bei dem Staatsregister des Wirtschaftsministeriums der Russischen Föderation. Sie bringt einerseits einige Vorteile (z.B. eine Tätigkeit ohne Abführung der Umsatzsteuer, eine zollfreie Einfuhr von eigenem Vermögen [inklusive Fahrzeuge], kein Zwang der Buchhaltung, nur einmal pro Jahr eine Umsatzerklärung), andererseits aber auch eine gewisse Komplexität in Beziehungen mit Behörden.

Steuerrechtliche Aspekte

Das russische Steuerrecht stellt sich für ausländische Investoren derzeit als ein erhebliches Hindernis dar. Der Steuerkodex befindet sich nach wie vor in einem Entwurfsstadium; die Steuerpraxis ist oft uneinheitlich und nicht in sich konsequent. Den Ausgangspunkt bilden das Gesetz über die Grundlagen des Steuersystems der Russischen Föderation und eine Vielzahl von Bestimmungen der Regierung und anderer Verwaltungsorgane.

Prinzipiell ist zu unterscheiden zwischen:

- föderalen Steuern,
- Steuern der Republiken, der Kreise, der autonomen Gebiete, der Städte Moskau und St. Petersburg sowie
- örtlichen Steuern und Abgaben.

Einige Steuersätze belaufen sich wie folgt:

- Mehrwertsteuer: Regelsatz 20%, ermäßigter Satz (einige Lebensmittel, Kindersachen etc.) 10%,
- Gewinnsteuer als föderale Steuer 13%, als Republiken- und Gebietssteuer 22%,
- Einkommenssteuer (progressiv gestaffelt): zwischen 12 % und 35 %,
- Vermögenssteuer (nur für juristische Personen): nicht über 2%,
- Verbrauchssteuer: zwischen 5% und 90%.

Zwischen Deutschland und der Russischen Föderation besteht seit dem 26. Mai 1996 ein Doppelbesteuerungsabkommen, das seit dem 1. Januar 1997 anwendbar ist.

Erwerb von Immobilien

Die Entwicklung des Grundstücksrechts befindet sich gegenwärtig in einer spannenden Phase. Nach wie vor existiert keine endgültige Entscheidung darüber, ob Grundstücke verkauft werden können. Das verhindert in gewisser Weise Investitionen; in jedem

Fall macht es sie zumindest rechtlich bedenklich. Anders als das deutsche Recht unterscheidet das russische Recht zwischen dem Recht am Boden einerseits, und dem Recht am Gebäude andererseits. Dementsprechend sollte man diese als zwei voneinander getrennte Rechtsverhältnisse betrachten.

Das Eigentum am Boden ist juristisch gesehen in Rußland gestattet. Allerdings verweist der Zivilkodex auf einen noch nicht verabschiedeten Bodenkodex, was auch die Durchsetzung dieser wichtigen Garantieinstitution im Rechtsleben bisher verhindert. In der Praxis wird normalerweise als Zwischenlösung ein langfristiger Pachtvertrag geschlossen. So kann man beispielsweise in Moskau auf die Dauer bis zu 49 Jahren Boden "erwerben". Nur einige Städte haben auf regionaler Ebene Privateigentum an Grund und Boden anerkannt, etwa St. Petersburg, Krasnodar, Saratow, Jaroslawl und Nowgorod. Es ist aber nicht auszuschließen, daß durch die Verabschiedung von grundlegenden Gesetzen diese Rechte beschränkt werden bzw. wieder an den Staat übertragen werden können.

Gebäude dürfen, im Gegensatz zum Boden, frei veräußert werden. Der Veräußerer muß seine Rechte an dem Gebäude nachweisen. Die Lage ist jedoch dadurch erschwert, daß in der Russischen Föderation bis jetzt kein einheitliches Registrierungssystem besteht. Die Registrierung von Boden und von Gebäuden erfolgt in meist voneinander getrennten Institutionen; ein öffentlich zugängliches Grundbuch besteht nicht. Voraussichtlich wird es vor dem Jahr 2000 auch nicht mehr zur Einführung eines Grundbuches kommen.

Der Nachweis des Eigentums kann durch die Vorlage von folgenden Unterlagen erbracht werden:

- Urkunde über das Eigentum,
- Urkunde über die Registrierung des Eigentums,
- registrierter Vertrag, durch den der Eigentümer das Eigentum erworben hat.

Die staatliche Registrierung der Rechte erfolgt innerhalb von einem Monat. Falls der Betroffene sich weigert, seine Willenserklärung darüber abzugeben, kann diese durch ein richterliches Urteil ersetzt werden.

Gewinntransfer

Die Grundlage für den Gewinntransfer ist das Auslandsinvestitionsgesetz. Nach Abführung von allen Steuern und Abgaben dürfen ausländische Investoren ihren Gewinn uneingeschränkt in das Ausland

transferieren. Unter Gewinn versteht man in diesem Zusammenhang Gewinnanteile, Zinsen, Dividenden, Provisionen, Lizenzgebühren, Beträge aus Geldforderungen und Erfüllungsansprüchen. Diese Überweisungen gehören zu den "laufenden Devisenoperationen" und insofern benötigen sie keine Lizenz (Genehmigung) der Zentralbank. Gewisse Schwierigkeiten in der Praxis ergeben sich aber aus der Darlegung der Tatsache, daß die Verpflichtungen tatsächlich erfüllt sind; dies kann den Gewinntransfer behindern oder verzögern.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Die arbeitsrechtlichen Verhältnisse sind im Arbeitskodex und anderen Gesetzen geregelt. Die Grundlage für ein Arbeitsverhältnis ist in der Regel ein schriftlich abzuschließender Arbeitsvertrag. Der Arbeitsvertrag kann befristet wie auch unbefristet abgeschlossen werden. Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes gelten die Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht als beendet, sondern als unbefristet abgeschlossen. Die Beendigung erfolgt durch eine ausdrückliche Erklärung.

Ein Probearbeitsverhältnis ist grundsätzlich zulässig und darf drei Monate nicht überschreiten. Bleibt der Arbeitnehmer nach Ablauf der Probezeit im Betrieb, ist davon auszugehen, daß ein unbefristeter Arbeitsvertrag zustande kam. Die Beendigung bedarf auch hier einer ausdrücklichen Erklärung.

Die gesetzliche Wochenarbeitszeit beträgt vierzig Stunden. Der Urlaub muß mindestens 24 Arbeitstage lang sein.

Kündigungsgründe sind abschließend im Arbeitskodex aufgelistet; es dürfen nur diese als solche genannt werden. Die Kündigung durch den Arbeitnehmer erfolgt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist; durch den Arbeitgeber ist sie abhängig von dem Kündigungsgrund und dementsprechend an Fristen gebunden oder auch nicht.

Die Gehälter sind in der Regel in Rubel auszuzahlen, nur einzelne Ausnahmefälle erlauben die Auszahlung in Fremdwährung.

Im Bereich der Sozialversicherung herrscht derzeit eine unbefriedigende rechtliche Situation. Der Fonds der Sozialversicherung wird überwiegend aus den Beiträgen der Arbeitgeber finanziert. Im Jahr 1997 war diese Summe auf 5,4% des an die Arbeitnehmer ausgezahlten Bruttolohnes festgelegt.

Weitere Entwicklung

Als wichtigster Fortschritt wird die schnelle Verabschiedung des Bodenkodexes erwartet. Man kann davon ausgehen, daß dies eine neue Beschleunigung der Wirtschaft mit sich bringt. Das Institut der Hypothek mit einer entsprechenden Sicherheit kann zusätzliche Mittel als Investitionen fließen lassen.

Das zweitwichtigste Rechtsgebiet ist das Steuerrecht. Eine gewisse Vereinfachung und eine genauere Strukturierung kann einheimischen wie auch ausländischen Unternehmen nur Vorteile bringen.

Das Bestreben, auch von der wirtschaftlichen Seite der EU zu profitieren, dürfte diese Prozesse weiter antreiben. Dies läßt eine positive Wirkung auf die weitere innere Entwicklung der Russischen Republik erwarten.

15. Mai 1998

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D), Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Kenneth S. Kilimnik, Attorney at Law (USA); Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Cécile Teissier, Juristin (D); Susana Crizol Díaz, Abogada (S); Beate Seklejtshuk, Dipl.-Juristin (GUS); Ildiko Gaal, Assessorin; JUDr. Yvona Rampáková, Kommerzanwältin (ČR); Theodor Kokkalas, Dikigogros (GR); Girana Anuman-Rajadhon, Rechtsanwältin; Lijun Cao, Bac. Iur (CHIN), Mag. Jur. (D)

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info
Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.